

Satzung der Hochschule Furtwangen für das Zulassungsverfahren mit Eignungsfeststellungsverfahren im Masterstudiengang „International Business Management“ (MBA)

vom 01.07.2015

Aufgrund von § 59 Abs. 1 S. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG) und § 6 Abs. 4 i.V.m. 2 S. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99, 168) und § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99, 169) hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 01.07.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium im MBA-Studiengang kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- (1) Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Master, Magister, Diplom oder Äquivalent) mit mindestens 210 ECTS. Für die Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 210 ECTS wird auf den allgemeinen Teil der Master-SPO verwiesen.
- (2) Qualifizierte, mindestens zweijährige berufliche Praxis nach dem ersten Studienabschluss.
- (3) Zusätzliche studiengangspezifische Eignung:
Sehr gute Beherrschung der Studiensprache Englisch in Wort und Schrift, was bei Nichtmuttersprachlerinnen und Nichtmuttersprachlern nachgewiesen werden muss. Dies kann z. B. durch erfolgreichen Abschluss eines englischen Studiums, mehrjährige berufliche Tätigkeit im englischsprachigen Ausland oder durch z. B. folgende Tests belegt werden: TOEFL (Mindest-Punktwert von 570 pbt oder 90 ibt); IELTS (Mindest-Punktwert von 6,5)

§ 2 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt auf dem besonderen Zulassungsantrag. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss – amtlich beglaubigte Kopie des Originaldokuments und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, amtlich beglaubigte Übersetzung ins Englische oder Deutsche.
- (2) Werdegang in englischer oder deutscher Sprache.
- (3) Beleg über die sehr guten Sprachkenntnisse in Englisch, die zum Studium in dieser Sprache befähigen.

- (4) Motivationsbrief in englischer Sprache im Umfang von mindestens einer und maximal 2 Seiten (DIN A 4 in Maschinenschrift).
- (5) Kopien von Arbeitszeugnissen und anderen Dokumenten (in deutscher oder englischer Sprache bzw. Übersetzung) welche die besondere Eignung und Motivation für den MBA-Studiengang belegen: Berufstätigkeit, Führungsbefähigung/Management-Orientierung, internationale Orientierung etc.

§ 3 Bewerbungsfristen

Bewerbungsschlussstermin für Nicht EU-Bewerberin/Bewerber ist der 1. Juni eines Jahres.
Bewerbungsschlussstermin für EU und nationale Bewerberinnen und Bewerber ist der 15. Juli eines Jahres.
Sofern Studienplätze frei sind, werden Bewerbungen auch nach dem 15. Juli eines Jahres berücksichtigt.

§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, werden die Studienplätze nach der Rangliste (§ 5 Abs. 4) eines Eignungsfeststellungsverfahrens vergeben.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber können zu einem ergänzenden persönlichen Gespräch (Interview) geladen oder telefonisch interviewt werden, um Details der Eignung zu klären oder zu ergänzen.

§ 5 Eignungskriterien und ihre Feststellung

- (1) Dabei werden folgende Kriterien bewertet:
 - a) Akademische Qualifikation (Art und Anzahl der Studienabschlüsse und deren Noten (Ausschlusskriterium);
 - b) Sehr gute englische Sprachkenntnisse (Ausschlusskriterium);
 - c) Berufserfahrung (Ausschlusskriterium);
- (2) Für die Kriterien a bis c wird eine Noten-analoge Bewertung zwischen 1,0 (sehr gut) und 4,0 (mangelhaft) erstellt. Bewerberinnen und Bewerber, die ein Ausschlusskriterium nicht erfüllen, werden nicht in den Bewertungsprozess einbezogen.
- (3) Für jede Bewerberin und jeden Bewerber werden die Noten für die Eignungskriterien in einem Bewertungsbogen erfasst. Die Eignungsfeststellungsnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten.
- (4) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer Rangliste gemäß der Bewertung nach § 5 Abs. 3. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Eignungsfeststellungskommission und Verfahrensrichtlinien

- (1) Die Eignungsfeststellung obliegt der von der Fakultät Wirtschaft zu bildenden Eignungsfeststellungskommission. Den Vorsitz führt die Studiendekanin oder der Studiendekan. Die Mitglieder der Kommission werden vom Fakultätsrat berufen.
- (2) Eine EfV-Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen. Diese besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen, von denen mindestens einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehört. In die Kommission kann als stimmberechtigtes Mitglied jede Bedienstete und jeder Bediensteter der Fakultät Wirtschaft berufen werden, die/der die nötige sachliche und persönliche Eignung besitzt.
- (3) Die Kommissionen führen ein Protokoll je Bewerberin und Bewerber, in welchem Datum, Uhrzeit, Dauer und Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens (Einzelnoten und Eignungsfeststellungs-Note) dokumentiert werden. Bei unterschiedlicher Bewertung der Eignung durch stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wird der arithmetische Mittelwert aus den Noten der Prüferinnen und Prüfer gebildet.

§ 7 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Die Satzung gilt erstmals im Studienplatzvergabeverfahren für das Wintersemester 2016/2017. Sie tritt am 01.09.2015 in Kraft. Die Satzung vom 22.01.2014 tritt außer Kraft.

Furtwangen, den 10.07.2015

gez. Professor Dr. Rolf Schofer
Rektor